

## **Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Obertshausen**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in der Sitzung am **07.11.2013** die folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung (Friedhofsordnung) vom 15.11.2012, für die Friedhöfe der Stadt Obertshausen beschlossen:

### **Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung**

#### **Artikel I**

#### **(1) § 11 der Friedhofsordnung wird durch folgenden Paragraf ersetzt:**

##### **§ 11 (Nutzung der) Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheimes oder einer Todesbescheinigung in einer der Leichenhallen des jeweiligen Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen sowie rechtsmedizinischen Instituten. Bei evtl. Ansteckungsgefahr sind Leichen nach der Einsargung unverzüglich in die öffentliche Leichenhalle zu bringen.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die jeweilige Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwervergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. **§ 18 Abs. 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes bleibt unberührt.** Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen/die Verstorbene, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhallen, in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

**(2) § 14 der Friedhofsordnung wird durch folgenden Paragraf ersetzt:**

**§ 14 Grabarten**

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Rasengrabstätten auf dem Friedhof Im Birkengrund**
  - f) Urnenrasengräber auf dem Friedhof Im Birkengrund**
  - g) Grabstätten im Grabkammersystem auf dem Friedhof Schwarzbachstraße
  - h) Urnennischen in Urnenwänden und/oder Stelen
  - i) anonyme Urnengräber **auf dem Friedhof Im Birkengrund**
  - j) anonymes Urnengemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Im Birkengrund.
  - k) Tiefgräber auf dem Friedhof Im Birkengrund
  - l) Grabstätten für Muslime auf dem Friedhof Im Birkengrund
  - m) Urnenbaumgrabstätten auf dem Friedhof Im Birkengrund**
  - n) Urnenfamilienbaumgrabstätten auf dem Friedhof Im Birkengrund**
  - o) Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten im Sternenkinderfeld auf dem Friedhof Im Birkengrund.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Anlage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Anlage der Gräber richtet sich nach dem jeweils gültigen Belegungsplan.

**(3) § 24 der Friedhofsordnung wird durch folgenden Paragraphen ersetzt:**

**§ 24 Formen der Aschenbeisetzung**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) Urnenrasengräber (ein- und zweistellig),**
  - d) Urnenbaumgrabstätten,**
  - e) Urnenfamilienbaumgrabstätten,**
  - f) Urnennischen in Urnenwänden und/oder Stelen
  - g) anonymen Urnengrabstätten,
  - h) anonymem Urnengemeinschaftsgrab,
  - i) Gräbern für Erdbestattungen, ausgenommen in Grabkammern, je Grabstelle bis zu zwei Urnen.**
- (2) In Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten, einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt.

**(4) Nach § 26 der Friedhofsordnung werden folgende Paragraphen neu eingefügt:**

**§ 26 a Rasengrabstätten**

- (1) Rasengrabstätten sind einstellige, ebenerdige Grabstellen mit in den Erdboden eingelassener Grabplatte. Es ist keine eigene Anpflanzung gestattet und die Pflege der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch die städtische Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Nutzungsrecht für diese Grabstätte (inkl. Grabplatte ohne Gravur mit Fundamenten) wird für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigen Antrag kann die Nutzungsdauer verlängert werden; die Verlängerung ist gebührenpflichtig.
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Gebühren.
- (4) Die Rasengrabstätte incl. eingelassener Grabplatte hat die Maße: Länge 2,00 m, Breite 1,25 m.
- (5) Um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten sind Grabbepflanzung, Blumengefäße, Grablampen sowie die Ablage von Erinnerungsgaben auf der Rasenfläche nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragte haben das Recht, alle nicht statthaften Trauerbeigaben unverzüglich zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen.

## § 26 b Urnenrasengräber

- (1) Urnenrasengräber sind ebenerdige Grabstellen mit in den Erdboden eingelassener Grabplatte. Es ist keine eigene Anpflanzung gestattet und die Pflege der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch die städtische Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Nutzungsrecht für diese zweistellige Grabstätte (inkl. Grabplatte ohne Gravur) wird für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigen Antrag kann die Nutzungsdauer verlängert werden; die Verlängerung ist gebührenpflichtig.
- (3) Diese Grabstätte für bis zu zwei Urnen wird abgegeben, wenn mindestens eine Einheit sofort belegt wird; im Weiteren sollen nur Angehörige des Bestatteten beigesetzt werden.
- (4) Bei der weiteren Urnenbestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zu verlängern.
- (5) Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Gebühren.
- (6) Ein Urnenrasengrab hat die Maße: Länge 0,75 m, Breite 0,75 m.
- (7) Um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten sind Grabbepflanzung, Blumengefäße, Grablampen sowie die Ablage von Erinnerungsgaben auf der Rasenfläche nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragte haben das Recht, alle nicht statthaften Trauerbeigaben unverzüglich zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen.

## § 26 c Urnenbaumbestattung

- (1) Bei Urnenbaumgrabstätten werden die Urnen in den Wurzelbereich eines vorhandenen Baumes 2,50 m im Radius um den Baummittelpunkt gelegt und die Grabstätten der Reihe nach zur sofortigen Belegung und nur für die Dauer der Ruhefrist abgegeben. Es handelt sich hierbei um eine naturnahe Bestattungsform, weshalb keine eigenen Anpflanzungen und keine Gestellung eines Grabsteines gestattet sind. Die Pflege des Baumes erfolgt ausschließlich durch die städtische Friedhofsverwaltung.  
Um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten sind Grabbepflanzung, Blumengefäße, Grablampen sowie die Ablage von Erinnerungsgaben nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragte haben das Recht, alle nicht statthaften Trauerbeigaben unverzüglich zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen.
- (2) Das Nutzungsrecht (inkl. beschriftetem Namensschild) wird für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (3) Die Grabstätten können nach Ablauf der Ruhefrist abgeräumt und neu belegt werden. Die beabsichtigte Abräumung wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.

- (4) Bei Urnenbaumgrabstätten ist ausschließlich die Benutzung einer biologisch abbaubaren Urne zulässig, welche die Maße von Höhe 31 cm, Durchmesser 21 cm nicht übersteigen darf.
- (5) Umbettungen sind nicht möglich.

#### § 26 d Urnenfamilienbaum

- (1) Bei diesen Grabstätten werden die Urnen in den Wurzelbereich eines vorhandenen Baumes 2,50 m im Radius um den Baummittelpunkt gelegt. Es handelt sich hierbei um eine naturnahe Bestattungsform, weshalb keine eigenen Anpflanzungen und keine Gestellung eines Grabsteines gestattet sind. Die Pflege des Baumes erfolgt ausschließlich durch die städtische Friedhofsverwaltung.  
Um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten sind Grabbepflanzung, Blumengefäße, Grablampen sowie die Ablage von Erinnerungsgaben nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragte haben das Recht, alle nicht statthaften Trauerbeigaben unverzüglich zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen.
- (2) Das Nutzungsrecht für diese Grabstätte (inkl. beschrifteten Namensschildern) wird für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigen Antrag kann die Nutzungsdauer verlängert werden; die Verlängerung ist gebührenpflichtig.
- (3) Diese Grabstätte wird abgegeben, wenn mindestens eine Einheit sofort belegt wird; im Weiteren sollen nur Angehörige des Bestatteten beigesetzt werden.
- (4) Bei der weiteren Urnenbestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zu verlängern.
- (5) Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Gebühren.
- (6) Es ist ausschließlich die Benutzung biologisch abbaubarer Urnen zulässig, welche die Maße von Höhe 31cm, Durchmesser 21 cm nicht übersteigen dürfen.
- (7) Umbettungen sind nicht möglich.

## **Artikel II**

Diese Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Obertshausen, den 08.11.2013

Der Magistrat der  
Stadt Obertshausen

Bernd Roth  
Bürgermeister

**Tag der öffentlichen Bekanntmachung: 12.12.2013**